

Grundinformationen rund um das Thema Asyl

Thema Asyl – eine humanitäre Herausforderung für den Landkreis Neu-Ulm

Asylrecht

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Flüchtlingen Schutz und Sicherheit (Grundrecht auf Asyl gem. Art. 16a GG oder nach internationalen Vereinbarungen).

Allgemeines

Nach Ankunft in Deutschland und Meldung als Asyl suchend werden die Flüchtlinge einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen, wo sie ihren Antrag stellen können und dazu angehört werden. Danach werden sie weiter verteilt. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt nach Einwohnerzahl und Steuerkraft (sog. Königsteiner Schlüssel), die Weiterverteilung in Bayern auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach der Einwohnerzahl. Diese sorgen für die Unterbringung und Versorgung der Menschen.

Bayern muss ca. 15 % aller nach Deutschland kommenden Asylbewerber aufnehmen, der Regierungsbezirk Schwaben davon 14,5 %, wiederum davon der Landkreis Neu-Ulm 8,8 %. Das Landratsamt Neu-Ulm mietet geeignete Unterkünfte, um die Flüchtlinge unterzubringen.

Über das Vorliegen von Asylgründen entscheidet allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es entscheidet auch, ob das Asylverfahren in Deutschland oder ggf. einem anderen Staat der EU geführt werden muss. Die Erfolgsquote der Asylverfahren ist je nach Herkunftsland sehr unterschiedlich; insgesamt erhalten knapp 25 % aller Asylsuchenden ein Bleiberecht in Deutschland. Auch die Dauer der einzelnen Asylverfahren ist sehr unterschiedlich.

Die meisten Flüchtlinge kommen derzeit aus Syrien, Pakistan, Afghanistan und Eritrea.

Weiterhin kommen zunehmend auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu uns, für deren Unterbringung und Betreuung besondere Anforderungen gelten. Viele dieser jungen Menschen zeigen sich hochmotiviert, die deutsche Sprache zu erlernen und eine Berufsausbildung aufzunehmen.

Dezentral untergebrachte Asylbewerber im Landkreis: 1626 (Stand: 30. Dezember 2015)

Gemeinschaftsunterkünfte der Regierung von Schwaben in Neu-Ulm: 110 bis 120

Unterbringung und Versorgung

Die Flüchtlinge werden vom Landratsamt untergebracht und erhalten eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Grundausrüstung an Haushaltsartikeln, Barbetrag für Lebensmittel, Körperpflege und persönliche Bedürfnisse, Bekleidungsgutscheine, Krankenversorgung etc.). In der Summe orientieren sich alle Leistungen an Sozialhilfesät-

zen. Die Unterbringung der Asylbewerber erfolgt im Landkreis Neu-Ulm grundsätzlich dezentral, d.h. in vielen Unterkünften unterschiedlicher Größe im Landkreis. Dabei orientieren sich die vom Landkreis gezahlten und vom Freistaat Bayern erstatteten Mieten in aller Regel an den ortsüblichen Miethöhen.

Für Asylbewerber gilt in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland die sog. „Residenzpflicht“, d.h. sie müssen sich grundsätzlich im Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde (hier: = Landkreis Neu-Ulm) aufhalten. Die Residenzpflicht erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten unterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält. Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts kann von der Ausländerbehörde erneut in folgenden Fällen angeordnet werden:

1. Der Ausländer wurde wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt,
2. Tatsachen rechtfertigen die Schlussfolgerung, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat oder
3. es stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevor.

I.d.R. müssen Asylbewerber für die Dauer des Asylverfahrens in der ihnen zugewiesenen Unterkunft wohnen. Im Fall der Anerkennung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sollen die Bewohner aus der Unterkunft wieder ausziehen; die Unterbringung der Einzelnen ist also nicht auf Dauer angelegt. In den Unterkünften kommt es daher immer wieder zu Wechseln.

Verteilung der Asylbewerber im Landkreis Neu-Ulm (Stand: 30. Dezember 2015)

Dezentral:

Markt Altenstadt:	87 Asylbewerber
Gemeinde Bellenberg:	7 Asylbewerber (davon 2 minderjährige Unbegleitete)
Markt Buch:	11 Asylbewerber
Gemeinde Elchingen:	95 Asylbewerber (davon 1 minderjähriger Unbegleiteter)
Gemeinde Holzheim:	15 Asylbewerber
Stadt Illertissen:	140 Asylbewerber (davon 9 minderjährige Unbegleitete)
Markt Kellmünz:	22 Asylbewerber
Gemeinde Nersingen:	92 Asylbewerber
Stadt Neu-Ulm:	873 Asylbewerber (davon 106 minderjährige Unbegleitete)
Markt Pfaffenhofen:	81 Asylbewerber (davon 5 minderjährige Unbegleitete)
Stadt Senden:	60 Asylbewerber (davon 18 minderjährige Unbegleitete)
Stadt Vöhringen:	104 Asylbewerber (davon 5 minderjährige Unbegleitete)

Stadt Weißenhorn: 39 Asylbewerber

(davon 4 minderjährige Unbegleitete)
1626 Asylbewerber

Gemeinschaftsunterkünfte der RvS in Neu-Ulm: 110 bis 120 Asylbewerber

Arbeitsmöglichkeiten:

Während der ersten 3 Monate des Asylverfahrens besteht ein Arbeitsverbot. Danach kann einem Asylbewerber die Ausübung einer Beschäftigung nachrangig erlaubt werden. Nachrangig bedeutet, dass eine Aufnahme der Beschäftigung nur möglich ist, wenn für die freie Arbeitsstelle kein Deutscher, kein EU-Bürger und kein Ausländer mit gültigem Aufenthaltstitel zur Verfügung steht (= Vorrangprüfung).

Diese Vorrangprüfung entfällt für Asylbewerber (und auch Geduldete)

- die sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten,
- die die Voraussetzungen:
 - für die Erteilung einer Blauen Karte EU an Hochschulabsolventen in Engpassberufen nach § 2 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV),
 - für eine Zulassung in Ausbildungsberufen nach der Positivliste nach § 6 BeschV oder
 - zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach § 8 BeschV erfüllen.

Die Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

Die Zulassung der Ausübung einer Beschäftigung setzt die Benennung eines konkreten Arbeitsplatzangebotes gegenüber dem Ausländeramt voraus. Das entsprechende Formular hierfür stellt das Ausländeramt zur Verfügung, es leitet dieses auch (vom künftigen Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben) an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Nur bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und des Ausländeramtes kann die Arbeitsstelle angetreten werden.

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29 a des Asylgesetzes, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Sichere Herkunftsstaaten nach § 29 a Asylgesetz sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und folgende Staaten:

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
- Montenegro
- Senegal
- Serbien.

Nimmt der Asylbewerber eine Beschäftigung auf, wird das Einkommen mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verrechnet.

Asylbewerber dürfen jedoch eine gemeinnützige Arbeit ausüben. Diese Arbeitsgelegenheiten können vom Sozialamt zeitlich begrenzt vergeben werden. Für die Tätigkeit wird eine Aufwandspauschale von 1,05 €/Stunde gezahlt.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung an Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung (oder Duldung) besitzen, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie sich seit vier Jahren unterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können,
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29 a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Betreuung:

In täglichen Angelegenheiten werden die Asylbewerber von Mitarbeitern des Landratsamtes betreut, die mehrfach pro Woche (teilweise täglich) vor Ort in den Unterkünften sind. Die Asylsozialberatung wird von der Diakonie erbracht, die Sprechstunden an verschiedenen Orten anbietet. Darüber hinaus bieten erfreulicherweise zahlreiche Helferkreise in humanitär vorbildlicher Weise den Asylbewerbern ehrenamtliche Unterstützung an.

Schulpflicht

Sind Kinder unter den Asylbewerbern, unterliegen sie der Schulpflicht. Die Schulen und ggf. das Jugendamt helfen, eine geeignete Klasse zu finden. Für kleinere Kinder besteht die Möglichkeit, einen Kindergarten zu besuchen; auch hier kann das Jugendamt helfen.

Sprachkurse

Flüchtlinge haben erst nach ihrer Anerkennung einen Anspruch auf einen Sprachkurs. Trotzdem gibt es mancherorts Sprachunterricht, den Bildungsträger, karitative Organisationen oder auch Ehrenamtliche anbieten.

Einstiegskurse für Asylbewerber mit Bleibeperspektive:

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Herausforderungen bei der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen wurde der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung von Basiskenntnissen der deutschen Sprache zu fördern. Gefördert werden nur Ausländer, die bei Eintritt in die Maßnahme eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29 a Asylge-

setz stammen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Förderfähig sind daher derzeit Personen, die aus folgenden Herkunftsstaaten stammen:

- Syrien
- Eritrea
- Irak
- Iran

Sollten ggf. noch weitere Herkunftsländer hinzukommen, wird die Liste ergänzt.

Zuständig: Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Donauwörth.

Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer

Viele Menschen fragen sich, wie sie den Flüchtlingen ehrenamtlich helfen können.

Eine Unterstützung in Alltagsfragen ist in vielen Fällen sicher willkommen.

In Frage kommen z. B. Alltagskontakte und Begegnungsmöglichkeiten mit Einheimischen, gemeinsame Aktivitäten, Betreuung von (Schul-) Kindern, Deutschunterricht, Begleitung zu Behörden und Ärzten, nach Abschluss des Verfahrens gern auch Hilfe bei der Wohnungssuche. Aber: Nicht jeder Flüchtling braucht und möchte Unterstützung in gleichem Umfang.

Bekleidung kann bei Kleiderkammern abgegeben werden. Zusätzliche Möbel können insbesondere aus Gründen des Brandschutzes in den Unterkünften nicht aufgestellt werden (eine Grundausstattung ist vorhanden).

Falls Sie helfen möchten und Fragen haben, können Sie sich an die Diakonie Neu-Ulm wenden (Tel. 0731-70478-22, asylberatung@diakonie-neu-ulm.de). Außerdem steht Ihnen natürlich das Landratsamt Neu-Ulm gern zur Verfügung (Herr Groß, Tel. 0731-7040 327, oder Frau Meier, Tel. 0731-7040 324).

Weitergehende Informationen finden Sie auch auf den Seiten:

- des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (<http://www.stmas.bayern.de//migration/index.php>) und
- des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de).